

Das sehr gute Buch bringt die erbaulichsten Züge aus dem Leben der Glaubenshelden von Gorcum, stärkt die Leser im Glauben, dient durch den Hinweis auf das Geschick der Apostaten zur heilsamen Warnung und gewährt einen lehrreichen Einblick in die schrecklichen Wirren des 16. Jahrhunderts.

Die Märtyrer von Gorcum. Von N. J. Laforet, Rektor der Universität Löwen. Mit vier nach den Originalgemälden gestochenen Porträts. Regensberg in Münster. 8°. 1867. 130 S. Preis brosch. M. 1.25 = K 1.50.

Gleichwertig mit obigem.

Der heilige Vinzenz von Paul in seinem Leben und Wirken. Von P. Gabriel Meyer O. S. B. Benziger in Einsiedeln. 8°. 1879. 206 S. Preis gebd. M. 1.60 = K 1.92.

Wenn je Leben und Lehre eines Heiligen geeignet ist, wegen der unvergleichlichen Liebe, Demut und Sanftmut zur Betrachtung und Nachahmung bekannt gemacht zu werden, so ist dies beim heiligen Vinzenz. Die Legende erzählt von diesem Heiligen nicht so sehr außergewöhnliche Dinge, die man bewundern, aber nicht nachahmen kann, sondern Tugenden, geübt im alltäglichen Leben; umso lehrreicher ist aber auch das Buch, das sich einer einfachen Sprache und schöner Ausstattung erfreut.

Der heilige Vinzenz von Paul von Alban Stolz. Herder in Freiburg. Zweite Auflage. Mit Holzschnitten. 8°. 1879. 81 S. Preis brosch. M. —.60 = K —.72.

Nachfolge des heiligen Vinzenz von Paul. Seine Grundsätze und seine Beispiele. Von P. A. Delaporte. Aus dem Französischen von F. J. Schröter. Bachem in Köln. 1861. 12°. 317 S. Preis brosch. M. 1.80 = K 2.04.

In Wechselgesprächen zwischen dem Christen und dem heiligen Vinzenz werden die Grundsätze des Heiligen über verschiedene Tugenden dargelegt. Für heilsbegeisterte und lesegewandte Christen.

Das Leben des seligen P. Petrus Canisius. Priester der Gesellschaft Jesu. Nach den besten Quellen bearbeitet. Dritte Auflage. Pustet in Regensburg. 1870. 12°. 69 S. Preis brosch. M. —.30 = K —.36.

In Anbetracht der so segensreichen Wirklichkeit des Seligen gerade in unserem Vaterlande für Deutsche und Österreicher von hohem Interesse. Man gewinnt zugleich einen Einblick in die Wirren der Reformation.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Sonntagspflicht.**) Publius übt sein Geschäft als Barbier besonders an den Sonntagen aus, und zwar meist auch zur Zeit der heiligen Messe, so daß er und seine Gehilfen meistens die heilige Messe versäumen. Ist die Ausübung des Geschäftes ein Entschuldigungsgrund?

Antwort: Die Ausübung des Barbiergefäßes wird allgemein als nicht gegen die Sonn- und Feiertagsruhe verstörend angesehen, da es die geziemende körperliche Pflege betrifft, welche auch des Sonntags zulässig ist. Allein es wird dabei unterstellt, daß nicht auch Versäumnis der pflichtmäßigen Messe damit verbunden sei. Von

der Auhörung der heiligen Messe kann weder der Meister, noch seine Gehilfen entschuldigt werden. Würden die Gehilfen davon abgehalten, so müßten sie möglichst bald eine andere Anstellung suchen und könnten nur unterdessen entschuldigt werden, wenn sie bei Weigerung, unter Vernachlässigung der heiligen Messe den Dienst zu leisten, brotlos entlassen würden.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

II. (Nüchternheit vor der heiligen Kommunion.)

Frage: Bei einer Generalkommunion begegnet es einem angesehenen Herrn, der sonst selten zu den Sakramenten geht, daß er nach Mitternacht noch etwas genießt. Der Beichtvater, der am Morgen befragt wird, erwägt das Aufsehen, welches das Fernbleiben von der Kommunion machen würde, da der betreffende Herr am Vorabende vor allem Volke gebeichtet hatte, und gestattet deshalb, trotzdem daß das Nüchternsein gebrochen ist, die heilige Kommunion. Hat er recht gehandelt?

Antwort: Ein bloßes Aufsehen, welches durch das Fernbleiben von der heiligen Kommunion erregt würde, kann nicht als Grund gelten, jemand, der nicht mehr nüchtern ist, die heilige Kommunion zu gestatten. Im Falle jedoch, wo das Fernbleiben begründeten schweren Verdacht gegen den Betreffenden erregen würde, dürfte ein Entschuldigungsgrund vorliegen. Allein ein solcher hochgradiger Verdacht kann nur höchst selten angenommen werden, weil ein Brechen des Nüchternseins zu den Dingen gehört, welche bei jedem sich ereignen können. Um so weniger würde im vorliegenden Falle ein derartiger Verdacht begründeterweise gefaßt werden können, wenn der Betreffende am nächsten Tage öffentlich zur heiligen Kommunion schreiten kann.

Balkenburg (Holland).

Aug. Lehmkühl S. J.

III. (Abgekürzte Absolutionsform.) Der Beichtvater Expeditus läßt bei Spendung des Fußakramentes an Konkurstagen alle im Rituale vorgeschriebenen Gebete aus und absolvirt bloß mit den Worten „ego te absolvo“, indem er sich für die Giltigkeit dieser Form auf den Römischen Katechismus beruft.

Frage: 1. Handelt Expeditus erlaubt und gältig? 2. Wenn nicht, welche Verpflichtungen folgen daraus für den Pönitenten und für seinen Konfessor?

Die sakramentale Form muß, um gältig zu sein, den Minister, das Subjekt und die Wirkung des Sakramentes ausdrücken. Letzteres scheint bei der Form „ego te absolvo“ nicht genügend zu geschehen, da das Wort absolvo nicht bloß die Sündenvergebung, sondern ebensowohl auch die Absolution von anderen Obligationen bezeichnen kann. Diese Schwierigkeit sucht Expeditus mit folgendem zu lösen: Der Pönitent hat seine Sünden gebeichtet und spricht mit ausdrücklichen Worten oder durch sein Warten auf die Absolution mit unzweideutigen Zeichen: „peto absolutionem a peccatis meis“ und der Beichtvater erfüllt diese Bitte mit den Worten: „ego te ab-